

1335 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

5. 11. 1974

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über den allgemein beeideten gerichtlichen
Sachverständigen und Dolmetscher**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT**Anwendungsbereich**

§ 1. Dieses Bundesgesetz bezieht sich auf die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen und Dolmetschern für ihre Tätigkeit vor Gerichten und auf ihre Erfassung in Listen.

II. ABSCHNITT**Allgemein beeideter gerichtlicher
Sachverständiger****Voraussetzungen für die Eintragung in die Sachverständigenliste**

§ 2. (1) Die allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen sind in die von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz (§ 3) zu führenden Sachverständigenlisten einzutragen.

(2) Für die Eintragung in die Sachverständigenliste für ein bestimmtes Fachgebiet müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. in der Person des Bewerbers
 - a) Sachkunde,
 - b) zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung; eine fünfjährige Tätigkeit genügt, wenn der Bewerber als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschul- oder Fachschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat,
 - c) volle Geschäftsfähigkeit,
 - d) körperliche und geistige Eignung,
 - e) Vertrauenswürdigkeit,
 - f) österreichische Staatsbürgerschaft,
 - g) gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Gerichtshofs I. Instanz, bei dessen Präsidenten der Bewerber die Eintragung beantragt, und
 - h) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse;

2. der Bedarf an allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für das Fachgebiet des Bewerbers.

Führung der Sachverständigenlisten

§ 3. (1) Die Sachverständigenlisten sind von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz mit Ausnahme des Landesgerichts für Strafsachen Wien, des Jugendgerichtshofs Wien und des Landesgerichts für Strafsachen Graz zu führen.

(2) In Wien sind in die vom Präsidenten des Handelsgerichts Wien geführte Liste die Sachverständigen auf den Gebieten des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der sonstigen Wirtschaftszweige, in die vom Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien geführte Liste alle übrigen Sachverständigen einzutragen; im Zweifel darüber, in welche der beiden Listen ein bestimmtes Fachgebiet einzuordnen ist, hat der Präsident des Oberlandesgerichts Wien zu entscheiden.

(3) In den Listen sind die Sachverständigen nach Fachgebieten und innerhalb der Fachgebiete nach dem allenfalls beschränkten sachlichen oder örtlichen Wirkungsbereich zu gliedern. Der Sachverständige ist mit Vor- und Familienname, Geburtstag, Beruf und Anschrift, unter der er erreichbar ist, zu verzeichnen.

Eintragungsverfahren

§ 4. (1) Der Sachverständige darf nur in eine einzige Liste und nur auf Grund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers eingetragen werden. Im Antrag sind das Fachgebiet und der allenfalls angestrebte beschränkte sachliche oder örtliche Wirkungsbereich anzugeben. Der Bewerber hat die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z. 1 Buchstaben a, b, f und g nachzuweisen. Hat der entscheidende Präsident Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z. 1 Buchstaben c, d, e und h, so hat er dem Bewerber die Bescheinigung dieser Voraussetzungen aufzutragen. Für den Nachweis der Sachkunde kann sich der Bewerber auch eines Gutachtens einer

Vereinigung bedienen, die sich die Wahrnehmung der Belange der Sachverständigen zahlreicher Fachgebiete zur Aufgabe macht und eine große Anzahl der Sachverständigen als Mitglieder in sich vereinigt.

(2) Ungeachtet der Abs. 1, hat der entscheidende Präsident alle ihm erforderlich scheinenden Ermittlungen anzustellen; er kann hierbei auch die Vereinigungen der im Abs. 1 genannten Art anhören; die gesetzliche Interessenvertretung, der der Bewerber angehört, und die Kammer, zu der das betreffende Fachgebiet gehört, sind — außer der Bewerber hat eine Lehrbefugnis für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer inländischen Hochschule — jedenfalls anzuhören. Der Bewerber ist zu vernehmen und über die wesentlichen Bestimmungen der Verfahrensvorschriften und der die Sachverständigen im allgemeinen betreffenden Vorschriften zu belehren. Er hat keinen Anspruch auf Eintragung.

(3) Bewirbt sich ein bereits eingetragener Sachverständiger nur deshalb um die Eintragung in die vom Präsidenten eines anderen Gerichtshofs I. Instanz geführte Liste, weil er seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine berufliche Tätigkeit an einen anderen Ort verlegt hat, so kann der entscheidende Präsident von den im Abs. 1 und 2 genannten Beweisen, Bescheinigungen und Ermittlungen absehen. Der bereits abgelegte Sachverständigeneid behält seine Wirkung. Eine nach § 6 Abs. 1 begonnene Frist ist anzurechnen.

Sachverständigeneid

§ 5. (1) Vor der Eintragung hat der Bewerber einen Eid folgenden Wortlautes zu leisten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) angeben werde; so wahr mir Gott helfe!“ Auf sein Verlangen hat die Anrufung Gottes zu unterbleiben.

(2) Die Ablegung dieses Eides hat die Wirkung, daß der Sachverständige, solange er in der Sachverständigenliste eingetragen ist, bei seiner Tätigkeit vor den Gerichten nicht besonders zu beedigen ist.

Befristung des Eintrags

§ 6. (1) Der Eintrag in der Sachverständigenliste ist — es sei denn, daß der Sachverständige eine Lehrbefugnis für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer inländischen Hochschule hat — zunächst mit dem Ende des fünften auf die Eintragung folgenden Kalenderjahrs befristet. Der Zeitpunkt des Fristablaufs ist in die Sachverständigenliste einzutragen.

(2) Auf Antrag des Sachverständigen kann die im Abs. 1 vorgesehene Befristung aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2, mit Ausnahme der Z. 1 Buchstabe b und der Z. 2, nach wie vor gegeben sind. Auf die Aufhebung der Befristung besteht kein Anspruch.

(3) Im Antrag sind die gerichtlichen Verfahren, in denen der Sachverständige seit seiner Eintragung tätig geworden ist, mit Aktenzeichen und Gericht anzuführen; der Antrag ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist, nicht aber vor Beginn des letzten Kalenderjahrs zu stellen. Sofern der Sachverständige dem entscheidenden Präsidenten hinsichtlich seiner Eignung nicht ohnehin — besonders wegen seiner häufigen Heranziehung als Sachverständiger — bekannt ist, ist der Antrag in Abschrift den Leitern der Gerichtsabteilungen, denen die vom Sachverständigen angeführten Verfahren zur Erledigung zugewiesen sind oder waren, zur schriftlichen Stellungnahme über die Eignung des Sachverständigen, besonders zur Äußerung über die Nachvollziehbarkeit und den richtigen Aufbau seiner Gutachten, zu übermitteln. Der entscheidende Präsident hat auf Grund der ihm vorgelegten Berichte stichprobenartig einige der Gutachten des Sachverständigen auf die Nachvollziehbarkeit und den richtigen Aufbau nachzuprüfen. Die im § 4 Abs. 1 dritter Satz genannten Nachweise dürfen nur verlangt werden, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, ob die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z. 1, mit Ausnahme des Buchstaben b, noch gegeben sind.

Mitteilung der Sachverständigenliste

§ 7. Die Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz haben die von ihnen geführten Listen erstmalig zum 30. September 1975 vollständig, später die darauf bezüglichen Veränderungen alle zwei Jahre jeweils zum 30. September dem Präsidenten des übergeordneten Oberlandesgerichts zu berichten. Der Präsident des Oberlandesgerichts hat den unterstellten Gerichten und den anderen Oberlandesgerichten jeweils spätestens zum folgenden 31. Dezember ein vollständiges, nach Fachgebieten und innerhalb der Fachgebiete nach dem allenfalls beschränkten sachlichen oder örtlichen Wirkungsbereich gegliedertes Verzeichnis aller Sachverständigen des Sprengels mitzuteilen.

Ausweis

§ 8. (1) Dem Sachverständigen ist anlässlich seiner Eintragung in die Liste ein Lichtbildausweis auszustellen.

(2) Der Ausweis hat den Vor- und Familiennamen, den Tag und Ort der Geburt des Sach-

verständigen, die Anschrift, unter der er erreichbar ist, sowie die Liste, in der er, und das Fachgebiet, für das er eingetragen ist, zu bezeichnen.

(3) Der Sachverständige hat diesen Ausweis bei seiner Tätigkeit bei sich zu führen und hierbei auf Verlangen vorzuweisen. Wird er aus der Liste gestrichen, so hat er ihn unverzüglich zurückzustellen.

Erlöschen der Eigenschaft

§ 9. (1) Die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger erlischt

1. mit Fristablauf, wenn der Sachverständige nicht rechtzeitig beantragt hat, die Befristung des Eintrags aufzuheben, oder wenn sein diesbezüglicher Antrag abgewiesen worden ist (§ 6);

2. wenn dem für die Eintragung zuständigen Präsidenten nicht jeweils innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf des mit der Endziffer Null bezeichneten Kalenderjahrs eine schriftliche Erklärung des Sachverständigen zugeht, eingetragen bleiben zu wollen. Diese Erklärung ist entbehrlich, wenn der Sachverständige noch nicht fünf Jahre seit seiner Eintragung, im Fall der Aufhebung der Befristung (§ 6) seit dieser Aufhebung, eingetragen ist;

3. mit dem Eingang einer Verzichtserklärung.

(2) Das Erlöschen der Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger während der Tätigkeit des Sachverständigen in einem bestimmten Verfahren hat keine Wirkung auf dieses Verfahren.

(3) Der die Liste führende Präsident hat die Fälle des Erlöschens nach Abs. 1 Z. 1 und 3 dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu berichten. Dieser hat sie sodann jeweils zum Ende jedes Kalenderviertels gesammelt, den unterstellten Gerichten und den anderen Oberlandesgerichten mitzuteilen.

Entziehung der Eigenschaft

§ 10. (1) Die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger ist vom Präsidenten des Gerichtshofs I. Instanz durch Bescheid zu entziehen,

1. wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Eintragung, mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 2 Z. 2, seinerzeit nicht gegeben gewesen oder später weggefallen sind;

2. wenn sich der Sachverständige wiederholt ungerechtfertigt weigert, zum Sachverständigen bestellt zu werden, oder

3. wenn er wiederholt die Aufnahme des Befundes oder die Erstattung des Gutachtens über Gebühr hinauszögert.

(2) Ergibt sich in einem bestimmten Verfahren der Verdacht, daß einer der im Abs. 1 genannten Entziehungstatbestände gegeben ist, so hat das Gericht oder die staatsanwaltschaftliche Behörde hiervon dem zur Entziehung berufenen Präsidenten Mitteilung zu machen.

(3) Der § 9 Abs. 2 und 3 gilt für die Fälle der Entziehung sinngemäß.

Rechtsmittel

§ 11. Gegen den Bescheid, mit dem die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger entzogen wird, steht dem Sachverständigen die Berufung an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Sonst ist ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig.

Streichung

§ 12. Der Sachverständige ist aus der Liste zu streichen

1. im Fall seines Todes,
2. bei späterer Eintragung in eine andere Liste,
3. bei Erlöschen seiner Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger (§ 9) und
4. bei Entziehung dieser Eigenschaft (§ 10).

III. ABSCHNITT

Allgemein beeideter gerichtlicher Dolmetscher

Übersetzer

§ 13. Unter dem Dolmetscher im Sinn dieses Bundesgesetzes ist auch der Übersetzer zu verstehen.

Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen

§ 14. Für den Dolmetscher gilt der II. Abschnitt mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Z. 1 Buchstaben b und f mit den Besonderheiten sinngemäß,

1. daß der vom Bewerber zu leistende Eid den folgenden Wortlaut hat: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich aus der Sprache in die deutsche und aus der deutschen Sprache in die Sprache stets nach bestem Wissen und Gewissen dolmetschen und übersetzen werde; so wahr mir Gott helfe!“ und

2. daß das Verzeichnis auch dem Bundesministerium für Justiz mitzuteilen ist.

IV. ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsbestimmungen**Inkrafttreten. Außerkrafttreten**

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

1. die §§ 1 bis 8 der Realschätzungsordnung,
2. die §§ 79 bis 81, 82 Abs. 3, §§ 83 bis 85 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz,
3. der § 24 Abs. 2 des Eisenbahnteilnehmengesetzes.

(2) Der § 76 des Kartellgesetzes bleibt unberührt.

Übergangsbestimmungen

§ 16. (1) Die in den bisher geführten Listen eingetragenen Sachverständigen und Dolmetscher gelten vorläufig als allgemein beeidet im Sinn dieses Bundesgesetzes. Der § 6 ist jedoch auf diese Sachverständigen und Dolmetscher nicht anzuwenden. Bei der Anwendung des § 10 Abs. 1 Z. 1 ist auf die Voraussetzungen abzustellen, die für die Eintragung des Sachverständigen oder Dolmetschers seinerzeit maßgebend gewesen sind.

(2) Die nach Abs. 1 vorläufig zuerkannte Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger oder Dolmetscher erlischt, wenn dem Präsidenten des Gerichtshofs I. Instanz, in dessen Sprengel der Sachverständige oder Dol-

metscher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort seiner beruflichen Tätigkeit hat, nicht spätestens zum 30. Juni 1975 eine schriftliche Erklärung des Sachverständigen oder Dolmetschers, wonach er in die neue Liste übertragen werden wolle, zugeht. In der Erklärung sind, außer dem Vor- und Familiennamen des Sachverständigen oder Dolmetschers, dem Tag und Ort seiner Geburt, sein Beruf, die Anschrift, unter der er erreichbar ist, die Liste, in der er, und das Fachgebiet, für das er eingetragen ist, sowie alle gerichtlichen Verfahren, in denen er in den letzten zwei Jahren tätig geworden ist, nach Möglichkeit mit Aktenzeichen anzuführen. Gleichzeitig hat der Sachverständige oder Dolmetscher nachzuweisen, daß er im Sprengel des Gerichtshofs, an dessen Präsidenten er diese Erklärung richtet, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort seiner beruflichen Tätigkeit hat.

(3) Diejenigen Sachverständigen und Dolmetscher, die die im Abs. 2 vorgesehene Erklärung abgegeben haben, sind in die neuen Listen — allenfalls mit einem angestrebten beschränkten sachlichen oder örtlichen Wirkungsbereich — zu übertragen. Die bisher bei den Bezirksgerichten eingetragen gewesenen Sachverständigen sind mit der örtlichen Beschränkung auf den Sprengel dieses Bezirksgerichts zu übertragen. Anlässlich der Übertragung ist den Sachverständigen und Dolmetschern ein Ausweis im Sinn des § 8 auszustellen.

Vollziehung

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen**I. Allgemeiner Teil**

Der Gesetzesentwurf regelt das Rechtsgebiet, das in der juristischen Umgangssprache als Bestellung zum ständig beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder Dolmetscher bezeichnet wird, obgleich es sich gar nicht um die Bestellung, sondern um die Beeidigung handelt. Nicht berührt werden daher die Bestellung des Sachverständigen oder Dolmetschers für das einzelne Verfahren durch das Gericht, die Bestellung von nicht in den Listen eingetragenen Sachverständigen (Dolmetschern) im Einzelfall, die Bestimmungen über den Sachverständigenbeweis, die Stellung des Sachverständigen (Dolmetschers) im Verfahren gegenüber dem Gericht und den Prozeßbeteiligten, sein Gebührenanspruch, seine zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit usw.

Im wesentlichen haben zwei Gründe den vorliegenden Gesetzesentwurf veranlaßt:

1. die unzulängliche geltende Regelung und
2. die Überzeugung, daß die geltende Rechtslage nicht ausreicht, nur erstklassige Fachleute in die Sachverständigen-(Dolmetscher-)listen aufzunehmen.

Zum ersten Grund der Neuordnung:

Die geltende Regelung des Sachverständigenwesens ist in zahlreichen Rechtsquellen unterschiedlichen Ranges verstreut. Es finden sich Bestimmungen in den Verfahrensgesetzen (zB dem Gesetz vom 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 33, zur Regelung des Verfahrens bei den Eidablegungen vor Gericht, § 358 ZPO, § 121 StPO), im Eisenbahnteilnehmengesetz (§ 24), im Kartellgesetz

(§ 76), in der Realschätzungsordnung (RSchO) (§§ 1 bis 8) und in der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) (§§ 79 bis 81, 84 und 85). Die Bestellung des ständig beeideten gerichtlichen Dolmetschers ist in den §§ 82 bis 85 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz abschließend geregelt. Gerade bei dieser Rechtsquelle bestehen aber Bedenken, ob sie mit dem Art. 18 B-VG in Einklang steht. Ähnliches gilt übrigens auch für die RSchO. Die Regelungen sind teils dürftig, teils besteht eine unnötige Doppelgleisigkeit, wie etwa zwischen der RSchO und der Geo.

Zum zweiten Grund: Die geltende Regelung gibt kein erfolgversprechendes Verfahren an die Hand, um die endgültige Eignung der Sachverständigen (Dolmetscher) vor Eintragung in die Liste zu prüfen. Der § 80 Abs. 2 Geo. scheint hierzu ebensowenig geeignet wie der § 2 RSchO. Während die erste Rechtsquelle ganz allgemein von den „erforderlichen Erhebungen und Einholung des Gutachtens der zuständigen Kammern über die fachliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit“ spricht, begnügt sich die RSchO im großen und ganzen mit zahlreichen Anhörungsrechten, von denen sie offenbar meint, daß sie die allenfalls mangelnde Eignung des Bewerbers zutage fördern würden. Die Praxis hat gezeigt, daß hier eine wesentliche Schwäche des bestehenden Sachverständigen-(Dolmetscher-)wesens liegt.

Nun muß es aber ein Bedürfnis aller beteiligten Personenkreise sein, hier Abhilfe zu schaffen. Um die Güte der Rechtsprechung und einen geordneten sowie verzögerungsfreien Gang der Rechtspflege zu gewährleisten, dürfen nur wirklich überdurchschnittlich geeignete Personen als Sachverständige (Dolmetscher) herangezogen werden. Dies ist um so mehr geboten, als in immer steigender Anzahl Sachverständige im gerichtlichen Verfahren herangezogen werden müssen, die ein dem Gericht weitgehend nicht zugängliches Fachgebiet aufzuschließen haben. Die den Sachverständigen (Dolmetschern) zukommende Verantwortung erfordert es daher, ihre Fähigkeiten verlässlich festzustellen. Aber auch der Gesamtheit der Sachverständigen (Dolmetscher) — unabhängig von ihrer vereinsmäßigen Organisation — muß daran gelegen sein, daß nur solche Sachverständige (Dolmetscher) in der Rechtspflege verwendet werden, die ihrem eigenen und dem Ansehen der übrigen Sachverständigen (Dolmetscher) keinen Abbruch tun. Es war daher nicht verwunderlich, daß der Hauptverband der ständig beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Schätzmeister Österreichs selbst es gewesen ist, der vom Bundesministerium für Justiz eine Erneuerung des Rechtsgebiets gefordert hat.

Freilich ist die Verwirklichung des gesteckten Zieles nach verbesserter Auswahl der Sachverständigen (Dolmetscher) schwieriger, als es zuerst

den Anschein haben mag. Der Gedanke, alle Sachverständigen (Dolmetscher) einer kommissionellen Prüfung zu unterziehen, hat sich als nicht durchführbar erwiesen. Nur einige der Schwierigkeiten, die sich bei Abhaltung von Prüfungen vermutlich ergeben hätten, seien hier beispielsweise genannt. Man hätte sicher nicht alle Bewerber einer Prüfung unterziehen können (so hätte man wohl zumindest Hochschullehrer ausnehmen müssen). Den Personenkreis zu umschreiben, der ohne Prüfung in die Listen einzutragen gewesen wäre, scheint unmöglich. Würde der Kreis zu eng gezogen, bestände die Gefahr, daß sich nicht genügend Bewerber bereithänden, ihr Wissen vor einer Prüfungskommission unter Beweis zu stellen. Wäre der Kreis zu weit, würde die Ausnahme, das ist die Eintragung in die Liste ohne Prüfung, zur Regel. Auf die Bestellung von nicht eingetragenen Sachverständigen (Dolmetschern) durch das erkennende Gericht für ein einzelnes Verfahren könnte nicht verzichtet werden. Diese Personen hätten aber naturgemäß keine Prüfung; sollten ihre Gutachten (Übersetzungen) gleichwertig denen eines geprüften Sachverständigen (Dolmetschers) sein? Die Aufbietung fachkundiger Prüfer würde nicht in allen Gebieten möglich sein. Auf zahlreichen Fachgebieten wäre eine Prüfung deshalb nicht durchführbar, weil sie einen Sachaufwand (Beistellung eines Labors, einer Werkstätte, wissenschaftlicher Geräte usw) erforderte, den die Justizverwaltung zu tragen nicht imstande wäre. Nicht zuletzt würde aber auch die Entsendung von Richtern in die Prüfungskommissionen die Justizverwaltung unerträglich belasten, hält man sich vor Augen, daß allein im Raum Wien nach ungefähren Schätzungen derzeit rund 4000 Sachverständige und Dolmetscher in den Listen eingetragen sind.

Der vorliegende Entwurf beschreitet daher einen anderen Weg. Wesentliche Errungenschaft ist, daß der Eintrag in der Sachverständigen-(Dolmetscher-)liste zunächst befristet ist. Freilich muß hier dem Bewerber zumindest einmal ein gewisser Vertrauensvorschuß hinsichtlich seiner Eignung entgegengebracht werden, doch scheint dies mit Rücksicht auf die verhältnismäßig knappe Befristung des Eintrags in der Liste durchaus vertretbar. Dazu kommt, daß schon die wesentlich genauere Umschreibung der Voraussetzungen für die Eintragung und das eingehender geregelte Verfahren eine größere Gewähr für die Eignung des Sachverständigen (Dolmetschers) bieten, als dies nach der geltenden Rechtslage der Fall ist. Nach dieser Art „Probezeit“ kann der Sachverständige (Dolmetscher) an Hand der nachzuweisenden bisherigen Tätigkeit vor den Gerichten hinsichtlich seiner fachlichen Kenntnisse und seiner besonderen Eignung als Sachverständiger (Dolmetscher) im Dienst der Rechtspflege wirkungsvoll überprüft werden. Das

Verfahren hierzu besteht im wesentlichen in einer Befragung der Richter, die den Sachverständigen (Dolmetscher) herangezogen haben, über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen in der Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen (Dolmetscher). Im einzelnen siehe hierzu die Erläuterungen zum § 6.

Die genauere Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen und die erneute Überprüfung der Sachverständigen (Dolmetscher) nach Ablauf der Befristung des Eintrags sind die wesentlichen Ursachen für einen Verwaltungsmehraufwand, der sich allerdings nicht schätzen läßt. Die Voraussage wird besonders dadurch erschwert, daß die bereits heute in den Listen eingetragenen Sachverständigen und Dolmetscher dem Überprüfungsverfahren des § 6 nicht unterworfen werden sollen, sohin der Mehraufwand nur für die Neueintragungen entsteht. Das bedeutet aber, daß der Verwaltungsaufwand in einer sich über Jahre und Jahrzehnte erstreckenden Kurve ansteigen wird. Die Mehrbelastungen des Bundes sind zunächst sehr gering und werden nur sehr langsam zunehmen, sodaß sie zumindest derzeit vernachlässigt werden können. Auf lange Sicht gesehen werden (durchaus tragbare) Mehrkosten erwachsen, die aber für das wesentlich verbesserte Verfahren zur Auswahl der Sachverständigen und Dolmetscher im Dienst einer geordneten Rechtspflege in Kauf genommen werden müssen.

Die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung des vorliegenden Gesetzesentwurfs gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zum I. Abschnitt

Anwendungsbereich

Zum § 1

Die Fassung des § 1 will sagen, daß in diesem Bundesgesetz nur ein Teilbereich des gerichtlichen Sachverständigen- und Dolmetscherwesens geregelt wird. Wie bereits im Allgemeinen Teil erwähnt worden ist, bleiben große Rechtsgebiete, die sich auf den gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher beziehen, unberührt, um sie nicht aus dem dort gegebenen Zusammenhang zu reißen.

Im § 1 wird deutlich, daß die rechtliche Wurzel für den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und der Grund für eine solche Einrichtung an anderen Stellen zu suchen sind. Es sind dies die §§ 358 ZPO, 121 StPO. Diesen Bestimmungen ist auch die Bezeichnung allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger entnommen, mit der ein deutlicher Unterschied

zu dem in einem bestimmten Verfahren bestellten Sachverständigen gemacht wird. Sie wird dann sinngemäß auch für den Dolmetscher verwendet. Zugleich wird mit dieser Benennung dem Umstand Rechnung getragen, daß von einem ständig beeideten gerichtlichen Sachverständigen (Dolmetscher) mit Rücksicht auf den zunächst nur befristeten Eintrag (§ 6) nicht mehr gesprochen werden kann.

Zum II. Abschnitt

Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger

Zum § 2

Der Abs. 2 gliedert die Voraussetzungen für die Eintragung in die Sachverständigenliste in zwei Gruppen, und zwar in solche in der Person des Bewerbers einerseits und in die Voraussetzung des Bedarfes an allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für das Fachgebiet des Bewerbers andererseits. Bei den persönlichen Voraussetzungen des Bewerbers können wieder zwei Untergruppen unterschieden werden, nämlich die fachliche und die persönliche Eignung (vgl. hierzu Jessnitzner: Der gerichtliche Sachverständige⁴ 20). Werden zur fachlichen Eignung die in den Buchstaben a und b angeführten Voraussetzungen gefordert, so wird die persönliche Eignung durch die übrigen in der Z. 1 genannten Eigenschaften umschrieben.

Es ist klar, daß bei der Eintragung eines Sachverständigen regelmäßig die Prüfung der fachlichen Eignung besonders schwierig ist. Die mehrjährige Tätigkeit auf dem Fachgebiet, gegebenenfalls verbunden mit einer besonderen Berufsvorbildung, sind hierfür eine wesentliche Beurteilungsgrundlage, sodaß die gesetzliche Verankerung einer derartigen Voraussetzung gerechtfertigt ist; sie leistet überdies Gewähr für eine reiche praktische Erfahrung auf dem Fachgebiet des Sachverständigen. Freilich wäre es zu eng, als Eintragungsvoraussetzung nur die berufliche Tätigkeit auf dem Fachgebiet zuzulassen, weil etwa auch eine ernst genommene Beschäftigung mit einem bestimmten Fach oder Gegenstand in der Freizeit umfangreiche und tiefe Kenntnisse zu vermitteln vermag (zB Numismatik). Zum Nachweis und zur Überprüfung der Sachkunde nach Buchstabe a siehe die Erläuterungen zu den §§ 4 und 6.

Von den für die persönliche Eignung geforderten Voraussetzungen bedürfen nur die unter den Buchstaben e und g angeführten einer Erläuterung. Ähnlich wie bei der Sachkunde wird man auch bei der besonders zu fordernden Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers anlässlich der Eintragung in die Sachverständigenliste eine gewisse Unsicherheit hinnehmen müssen. Dies kann

aber mit Rücksicht darauf, daß der Eintrag zunächst befristet ist (§ 6), und auf die Möglichkeit der Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger (§ 10) in Kauf genommen werden (vgl. auch die bloße Bescheinigungspflicht dieser Voraussetzung bei Vorliegen von Zweifeln nach § 4 Abs. 1).

Weil Vertrauenswürdigkeit ein umfassender Begriff ist, kann darauf verzichtet werden, das Fehlen von gerichtlichen Verurteilungen als weitere Eintragungsvoraussetzung zu normieren; in aller Regel wird nämlich das Vorliegen einer Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung schon die eben erörterte Eintragungsvoraussetzung nach Buchstabe e als nicht gegeben erscheinen lassen, sie muß es aber nicht.

Die Forderung nach dem gewöhnlichen Aufenthalt oder dem Ort der beruflichen Tätigkeit des Bewerbers im Sprengel des Gerichtes, bei dessen Präsidenten die Eintragung beantragt wird, soll unter Bedachtnahme auf § 4 Abs. 1 erster Satz, wonach jeder Sachverständige nur in einer Liste einzutragen ist, eine örtliche Zuständigkeit für diese einzige Eintragung geben. Für die heute häufige Eintragung von Sachverständigen in mehrere Listen, verstreut über das ganze Bundesgebiet, besteht nach dem Entwurf kein Bedürfnis, weil gemäß § 5 Abs. 2 die Ablegung des Sachverständigeneides die Wirkung hat, daß der Sachverständige, solange er in einer Sachverständigenliste eingetragen ist, bei seiner Tätigkeit vor den Gerichten (dh vor allen Gerichten im Bundesgebiet) nicht besonders zu beedigen ist. Die Art der Mitteilung der Sachverständigenliste und der Verzeichnisse aller Sachverständigen sichert überdies, daß die Tatsache des Eintrags des Sachverständigen in einer Liste in einem großen Gebiet, nämlich im gesamten Oberlandesgerichtssprengel, bekannt wird.

Schon bei der Erläuterung der Eintragungsvoraussetzung des Bedarfes muß mit aller Deutlichkeit klargestellt werden: Zweck dieses Bundesgesetzes ist es — in Entsprechung der Verfahrensgesetze (§ 358 ZPO, § 121 StPO) — ausschließlich, Sachverständige (und Gleiches gilt auch für die Dolmetscher) „im allgemeinen“ für ihre Tätigkeit vor den Gerichten zu beedigen und sie in Listen zu erfassen. Damit soll die besondere Beeidigung des Sachverständigen in jedem gerichtlichen Verfahren erspart und den Gerichten ein Behelf für die Auswahl der Sachverständigen an die Hand gegeben werden. Die Eintragungsvoraussetzung des Abs. 2 Z. 2 ist daher — freilich unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Sachverständige nicht hauptberuflich die gerichtliche Sachverständigentätigkeit ausüben soll — nur nach den Bedürfnissen der Gerichte nach solchen Fachleuten zu beurteilen. Es darf dabei allerdings nicht übersehen werden, daß der Begriff „Bedarf“ nicht bloß die Frage nach der

Anzahl der eingetragenen Sachverständigen aufwirft, sondern auch stets zu prüfen sein wird, ob der Bewerber um die Eintragung wegen seiner besonderen Eignung zum Sachverständigen eine Lücke unter den bereits eingetragenen Sachverständigen zu schließen vermag.

Als weitere Eintragungsvoraussetzungen ein Mindest- und Höchstalter des Bewerbers anzuordnen, scheint wegen der Willkürlichkeit jeder derartigen Grenze nicht vertretbar.

Zum § 3

Die Abs. 1 und 2 regeln die sachliche Zuständigkeit für die Führung der Sachverständigenlisten in der Weise, daß die Listen von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz mit Ausnahme der Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien, des Jugendgerichtshofs Wien und des Landesgerichts für Strafsachen Graz geführt werden. Damit werden die nur aus rechtsgeschichtlichen Gründen von den Präsidenten der Oberlandesgerichte und die von den Vorstehern der Bezirksgerichte zu führenden Listen (§§ 79, 81 Geo., § 1 Abs. 1 und 2 RSchO), um die heute bestehende Zersplitterung zu beseitigen, wegfallen.

In Wien sind allerdings wegen der selbständigen Handelsgerichtsbarkeit die Sachverständigen auf den Gebieten des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der sonstigen Wirtschaftszweige (zB Wirtschaftstreuhänder) in die vom Präsidenten des Handelsgerichts Wien geführte Liste einzutragen. Damit sind mit sachgerechten Begriffen die vorwiegend in der Handelsgerichtsbarkeit benötigten Sachverständigen umschrieben, ohne daß eine Vielzahl von Fachgebieten im einzelnen genannt werden müßte und ohne daß sich neu entwickelnde Fachgebiete wegen der versteinerten Wirkung des Gesetzes bar jedes Sachbezugs von selbst dem Zuständigkeitsbereich des Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien zufielen. Alle übrigen Sachverständigen werden in die vom Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien geführte Liste eingetragen.

Der Abs. 3 trifft grundsätzliche Anordnungen über die Gliederung und den Inhalt der Listen; Einzelheiten werden im Erläßweg zu regeln sein. Besonders zu erwähnen ist, daß hier — teilweise in Ersetzung der derzeit von den Vorstehern der Bezirksgerichte geführten Listen — den Sachverständigen die Möglichkeit eröffnet wird, sich nur für einen bestimmten sachlichen oder örtlichen Wirkungsbereich (zB gerichtsarztliche Untersuchungen einfacher Art im Sprengel des Bezirksgerichts) im allgemeinen beedigen zu lassen.

Zum § 4

Das Verfahren zur Eintragung in die Sachverständigenlisten wird mit einem schriftlichen Antrag des Bewerbers eingeleitet. Darin sind die Voraussetzungen der Sachkunde, der entsprechenden Tätigkeit und Berufsvorbildung, der österreichischen Staatsbürgerschaft und des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Gerichtes, bei dessen Präsidenten um die Eintragung angesucht wird, nachzuweisen; die Bescheinigung der übrigen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z. 1 kann der entscheidende Präsident bei Zweifel über ihr Vorliegen dem Bewerber auftragen. Die Unterscheidung ergibt sich aus der Natur der Eintragungsvoraussetzungen, die zum Teil — wie etwa die Vertrauenswürdigkeit — nicht nachweisbar oder jedenfalls in der Regel nicht urkundlich belegbar sind. Der Nachweis der unter § 2 Abs. 2 Z. 1 Buchstaben a, b, f und g genannten Voraussetzungen wird regelmäßig durch die Vorlage einschlägiger Urkunden erbracht werden können. Eine besondere Erwähnung findet die Möglichkeit, sich zum Nachweis der Sachkunde eines Gutachtens einer zahlreiche Fachgebiete und eine große Anzahl von Sachverständigen vertretenden Sachverständigenvereinigung zu bedienen. Es sollen damit für eine teilweise bereits mit Erfolg gehandhabte ähnliche Übung die gesetzliche Grundlage geschaffen und gleichzeitig ein Anstoß gegeben werden, daß die Sachverständigenverbände von sich aus für eine sorgfältige Vorbereitung des Bewerbers auf sein Amt als Sachverständiger sorgen mögen. Wünschenswerterweise sollte der Ausstellung des Gutachtens der Vereinigung eine in ihrem Rahmen abgehaltene Prüfung zugrunde liegen. Dies würde dem Gedanken gerecht werden, daß die Sachverständigen in ihren eigenen Reihen für Auslese sorgen.

Der Abs. 2 zählt beispielsweise weitere, teils zwingend zu beschaffende Entscheidungsgrundlagen auf, die für den über den Antrag entscheidenden Gerichtshofpräsidenten beachtlich sein müssen. Um vom Bewerber einen persönlichen Eindruck zu gewinnen, ist er zu vernehmen und dabei über die Prozeßgesetze, soweit sie für seine Tätigkeit von Bedeutung sind, und die sonstigen die Sachverständigen im allgemeinen betreffenden Vorschriften, also etwa das Gebührenanspruchsgesetz — freilich nur übersichtartig —, zu belehren.

Wie auch im geltenden Recht besteht kein Rechtsanspruch auf die Eintragung in die Sachverständigenliste. Das Tätigwerden als Sachverständiger ist — nach Maßgabe des § 353 ZPO — eine öffentlich-rechtliche Pflicht. Die allgemeine Beidigung von Sachverständigen und ihre Eintragung in Listen soll — wie bereits bei der Erläuterung der Voraussetzung des Bedarfes klar

ausgesprochen worden ist — nur die jedesmalige Wiederholung des Eides ersparen und den Gerichtlichen Verzeichnisse geeigneter Sachverständiger als Hilfsmittel liefern. Die Einrichtung des allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen ist daher ein ausschließliches Anliegen der Rechtspflege, nicht aber ein solches des einzelnen Sachverständigen. Es wäre daher systemwidrig, wollte man dem Bewerber einen Rechtsanspruch auf Eintragung in die Sachverständigenliste einräumen.

Soll künftig jeder Sachverständige nur in einer Liste eingetragen sein (siehe Erläuterungen zum § 2 Abs. 2 Z. 1 Buchstabe g), so ist es billig, ein vereinfachtes Eintragungsverfahren für den Fall vorzusehen, daß der bereits in einer Liste eingetragene Sachverständige nur deshalb um die Eintragung in eine andere Liste ansucht, weil er seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine berufliche Tätigkeit an einen anderen Ort verlegt hat. Diesem Bedürfnis trägt der Abs. 3 Rechnung.

Zum § 5

Die Bestimmung über den Sachverständigeneid weicht von der geltenden Rechtslage nicht ab. Wie bisher hat der Bewerber vor dem über die Eintragung entscheidenden Präsidenten oder vor einem im Rahmen der Amtshilfe ersuchten Richter den Sachverständigeneid zu leisten. Die Eidesformel ist dem § 84 Abs. 1 Geo. entnommen. Die Möglichkeit, daß die Anrufung Gottes unterbleibt, entspricht der heutigen geänderten Einstellung zum religiösen Eid. Es ist im Zusammenhang damit angeregt worden, auf die Ablegung eines religiösen Eides überhaupt zu verzichten, doch muß diese Anregung, weil sie den vorliegenden Gesetzesentwurf überschreitet und in erster Linie die Verfahrensgesetze betrifft, zurückgestellt werden.

Über die Wirkung des Eides darf auf die Erläuterungen zum § 2 fünfter Absatz zweiter Satz verwiesen werden.

Zum § 6

Das Kernstück des Entwurfes ist die Bestimmung über die Befristung des Eintrags. Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt worden ist, soll damit eine wirkungsvollere Auswahl besonders fähiger Sachverständiger herbeigeführt werden, als dies bisher möglich ist. Geht man von der Tatsache aus, daß die fachliche und persönliche Eignung des Bewerbers zum Sachverständigen bei der ersten Eintragung in aller Regel nur mit einer mehr oder minder großen Unsicherheit nachgeprüft werden kann, so drängt sich der Gedanke einer gleichsam „probeweisen“ Verwendung des Bewerbers als Sachverständigen geradezu auf. Kann die „Erprobung“ nicht in der Weise gemacht werden, daß der Bewerber wieder-

holt in einzelnen Verfahren ad hoc herangezogen wird, weil der Justizverwaltung hierzu kein Weisungsrecht zusteht, so bleibt nur die Eintragung in die Sachverständigenliste für eine „Probezeit“ (zur befristeten Bestellung eines Sachverständigen vgl. auch den „Entwurf einer Muster-Sachverständigenordnung des Deutschen Industrie- und Handelstages“ vom 13. 4. 1973).

Die vorliegende Bestimmung gibt eine solche Möglichkeit an die Hand. Jeder Sachverständige — abgesehen von einer noch zu erörternden Ausnahme — wird zunächst nur befristet in die Sachverständigenliste eingetragen. Zum Ablauf der Frist kann der Sachverständige die Aufhebung der Befristung unter Anzeigung seiner bisherigen gerichtlichen Tätigkeit beantragen. Sofern der Sachverständige dem über diesen Antrag entscheidenden Präsidenten hinsichtlich seiner Eignung nicht ohnehin bekannt ist, hat der Präsident gutachtliche Äußerungen der Richter, die den Sachverständigen herangezogen haben, über dessen Eignung, besonders über die Nachvollziehbarkeit und den richtigen Aufbau seiner Gutachten, einzuholen und sich stichprobenartig selbst davon zu überzeugen. Jetzt, nach Ablauf der „Probezeit“ kann der Präsident über die Eignung des Sachverständigen für dieses Amt sicherer entscheiden. Es liegen ihm neue Entscheidungsgrundlagen, und zwar die die Sachverständigentätigkeit selbst ausmachenden Gutachten unmittelbar und mittelbar im Weg der gutachtlichen Äußerungen der Richter vor. Daß damit eine verlässlichere Entscheidung getroffen werden kann, als dies bei der zunächst befristeten Eintragung der Fall gewesen ist, bedarf wohl keiner Erörterung.

Man mag gegen diesen Vorgang einwenden, daß die Überprüfung des Sachverständigen vor seiner erneuten Eintragung durch Richter vorgenommen wird, die in aller Regel nicht die nötigen Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen haben, um dessen fachliche Eignung bejahen oder verneinen zu können. Dieser Einwand ist nicht stichhältig. Wie bereits ausgeführt worden ist, legt der Gesetzesentwurf ganz besonderes Gewicht auf die Nachvollziehbarkeit der Gutachten des Sachverständigen, das ist im wesentlichen die Möglichkeit, den vom Sachverständigen gezogenen Schlüssen zu folgen. Allein darauf kommt es im gerichtlichen Verfahren an. Selbst hervorragende Sachkunde ist für die Zwecke der Rechtspflege wertlos, wenn der Sachverständige sie nicht so vermitteln kann, daß sein Gutachten dem Gericht verständlich ist und daher der Entscheidung zugrunde gelegt werden kann. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß dieser Forderung gerade gegenüber einem fachlichen Laien meist nur von denjenigen Sachverständigen entsprochen werden kann, die selbst über ein sehr umfang-

reiches und gefestigtes Wissen verfügen. Der selbst nur ungenügend gebildete Sachverständige wird fast immer außerstande sein, sein Gutachten in Form einer lückenlosen Kette von verständlichen Schlußfolgerungen aufzubauen. Dazu kommt noch, daß die Schlüssigkeit des Gutachtens nicht allein vom erkennenden Richter, sondern auch von den Prozeßparteien, deren Rechtsvertretern und den Rechtsmittelgerichten beurteilt wird. Stellt man schließlich in Rechnung, daß der Sachverständige meist nicht nur in einem, sondern in mehreren Verfahren und auch vor verschiedenen Richtern bestehen muß, so zeigt sich, daß das vorgesehene Prüfungsverfahren durchaus tauglich ist, seine Eignung zum Sachverständigen verlässlich festzustellen. Wenn trotzdem noch eine geringe Ungewißheit bleiben sollte, so ist zu entgegnen, daß es einem solchen Gesetzeswerk — so sehr dies wünschenswert wäre — nicht gelingen kann, ausschließlich die allerbesten Fachkräfte den Diensten der Rechtspflege zuzuführen, sondern der Zweck des Gesetzes als erreicht angesehen werden muß, wenn eine möglichst große Anzahl der eingetragenen Sachverständigen überdurchschnittlich fähig ist.

Es sind nun noch einige Einzelheiten der Bestimmung zu erläutern:

Der Eintrag von Sachverständigen, die „eine Lehrbefugnis für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer inländischen Hochschule“ haben, ist wegen der als erwiesen anzunehmenden Eignung dieser Personen nicht befristet. Der Entwurf verwendet hier bewußt die Formulierung des § 9 Abs. 1 Buchstabe a des Hochschulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, um jeden Zweifel über den umschriebenen Personenkreis auszuschließen. Der § 9 Abs. 1 Buchstabe a des Hochschulorganisationsgesetzes zählt nämlich erschöpfend die von der Ausnahme des § 6 dieses Gesetzesentwurfs erfaßten Angehörigen eines Lehrkörpers einer inländischen Hochschule auf: „die ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren im Sinn des § 10, die außerordentlichen Hochschulprofessoren im Sinn des § 10 a, die emeritierten Hochschulprofessoren (§ 11), die Honorarprofessoren (§ 12) und die Hochschuldozenten (§ 13)“. Nicht darunter fallen also beispielsweise Hochschullektoren, Gastprofessoren und -dozenten, Lehrbeauftragte und Hochschulassistenten.

Aus den nämlichen Gründen, die auch auf die Eintragung in die Sachverständigenliste keinen Rechtsanspruch geben, besteht auch auf die Aufhebung der Befristung des Eintrags kein Anspruch.

Der Antrag auf Aufhebung der Befristung ist innerhalb des letzten Kalenderjahrs der Frist, spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf, zu stellen, sodaß darüber noch vor Ende der Frist

entschieden werden kann. Im Antrag sind in Bezeichnung der gerichtlichen Tätigkeit des Sachverständigen seit seiner Eintragung nur die Aktenzeichen und die Gerichte anzuführen; dies ist eine Belastung, der auch ein oft herangezogener Sachverständiger (etwa im Kfz-Wesen) leicht nachkommen wird können.

Es ist wohl selbstverständlich, daß gerade bei einer Vielzahl von erstatteten Gutachten des Sachverständigen der Bericht des Richters an den Präsidenten über die Eignung des Sachverständigen auf die einzelnen Gutachten in der Regel nicht wird eingehen müssen, sondern nur ein Gesamtbild der Leistungen des Sachverständigen enthalten kann. Im Fall des Richterwechsels wird der nunmehrige Leiter der Gerichtsabteilung in der Regel nur auf Grund derjenigen Gutachten des Sachverständigen, die er selbst als Beweise aufgenommen hat, seine Stellungnahme abgeben können.

Um Unklarheiten auszuräumen, darf darauf hingewiesen werden, daß der Abs. 3 nur ein Verfahren bei Vorhandensein von Gutachten regelt. Ist der Sachverständige jedoch — etwa wegen der Ausgefallenheit seines Fachgebiets — in der Zeit der Befristung seines Eintrags nicht zur Gutachtenserstattung herangezogen worden, so ist, zumal da der fehlende Bedarf an allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen auf einem bestimmten Fachgebiet keinen Grund darstellt, die Befristung nicht aufzuheben (Abs. 2), in anderer geeigneter Weise (zB durch Befragung einer den Sachverständigen häufig heranziehenden Verwaltungsbehörde) das Fortbestehen der Sachkunde zu überprüfen.

Zum § 7

Die Führung von Sachverständigenlisten ist nur dann wirklich sinnvoll, wenn die jedem Gericht zur Verfügung stehenden Sachverständigenverzeichnisse möglichst vollständig sind. Deshalb haben die Präsidenten der Oberlandesgerichte alle zwei Jahre den unterstellten Gerichten und den anderen Oberlandesgerichten vollständige, gegliederte Verzeichnisse aller Sachverständigen mitzuteilen. Die bloße Bekanntgabe der auf frühere Verzeichnisse bezüglichen Veränderungen entspricht hiermit nicht dem Wortlaut und Zweck des Gesetzesentwurfs. Eine Befristung des Eintrags ist in die Sachverständigenverzeichnisse nicht aufzunehmen, um eine möglichst gleichmäßige Heranziehung von befristet und von unbefristet eingetragenen Sachverständigen zu gewährleisten.

Um dieser Aufgabe nachkommen zu können, sind den Präsidenten der Oberlandesgerichte erstmalig zum 30. September 1975 die vollständigen von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz geführten Listen, später die darauf bezüglichen Veränderungen alle zwei Jahre jeweils zum

30. September zu berichten. Durch die Sammlung der Listen bei den Oberlandesgerichten ist das jedem Gericht jeweils spätestens zum 31. Dezember jedes zweiten Jahres zugeleitete Verzeichnis so umfangreich, daß darin für jedes Fachgebiet eine hinlängliche Auswahl an Sachverständigen erwartet werden kann. Sollte sich ausnahmsweise für ein Fachgebiet in dem Verzeichnis doch kein Sachverständiger finden, so kann durch fernmündliche Anfrage beim Oberlandesgericht leicht erhoben werden, ob im übrigen Bundesgebiet ein Sachverständiger der geforderten Sparte im allgemeinen beeidet ist.

Zum § 8

Die Ausstellung eines Ausweises entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Der Sachverständige hat häufig für die Befundaufnahme Gegenstände, die sich nicht bei Gericht befinden, zu besichtigen oder zu untersuchen. Hierzu ist es (abgesehen von den Liegenschaftsschätzungen) weder geboten noch üblich, daß ihm ein Gerichtsabgeordneter beigegeben wird. Es ist aber wohl ein berechtigtes Begehren des Inhabers der zu begutachtenden Sache, daß sich der Sachverständige ihm gegenüber als mit der im Bestellungsbeschluß des Gerichtes beauftragten Person übereinstimmend ausweist.

Der Abs. 2 regelt den notwendigen Inhalt des Ausweises.

Der Abs. 3 enthält die Pflicht des Sachverständigen, den Ausweis bei sich zu führen, ihn besonders Behörden und am Verfahren Beteiligten vorzuweisen und ihn im Fall seiner Streichung aus der Liste unverzüglich zurückzustellen.

Zum § 9

Die Gründe für das Erlöschen der Eigenschaft als allgemein beideter gerichtlicher Sachverständiger sind im Abs. 1 erschöpfend aufgezählt. Die Eigenschaft als allgemein beideter gerichtlicher Sachverständiger erlischt beim Eintritt der hier genannten Tatbestände ipso iure. Es ist daher — mit Ausnahme nach Abs. 1 Z. 1 letzter Halbsatz — kein Bescheid zu erlassen. Die Streichung des Sachverständigen aus der Liste (§ 13) hat nur deklarative Bedeutung. Eine allenfalls irrtümlich erfolgte Streichung (zB bei Übersehen einer rechtzeitigen Erklärung nach Abs. 1 Z. 2) wäre zu beheben.

Der unter der Z. 1 angeführte Erlöschungsgrund ergibt sich aus der juristischen Konstruktion des zunächst befristeten Eintrags (§ 6).

Durch den Erlöschungsgrund der Z. 2 soll einem schweren Mangel der bisher geführten Sachverständigenlisten künftig gesteuert werden. Verstorbene oder wegen Alters oder Krankheit arbeitsunfähig gewordene Sachverständige sollen künftig dadurch aus den Listen gleichsam selbst-

tätig ausgeschieden werden, daß es jedem Sachverständigen zur Pflicht gemacht wird, von zehn zu zehn Jahren schriftlich zu erkennen zu geben, ob er weiter in der Liste eingetragen bleiben will. Langt eine solche Erklärung nicht innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf des mit der Endziffer Null benannten Kalenderjahrs beim zuständigen Präsidenten des Gerichtshofs I. Instanz ein, so ist die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger erloschen. Die mit den Endziffern Null bezeichneten Kalenderjahre wurden wegen der erleichterten Merkbarkeit als Zeitpunkte für die Abgabe der Erklärung ausgewählt.

Der Abs. 2 stellt klar, daß das Erlöschen der Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger während der Tätigkeit des Sachverständigen in einem bestimmten Verfahren keine Wirkung auf dieses Verfahren hat, also besonders keine erneute Beeidigung erforderlich macht.

Zum § 10

Die Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger ist vom Präsidenten des Gerichtshofs, der die betreffende Liste führt, mit begründetem Bescheid auszusprechen, wenn einer der im Abs. 1 erschöpfend aufgezählten Gründe hierfür vorliegt. Während sich der unter die Z. 1 angeführte Grund von selbst versteht, betrifft die Z. 2 diejenigen Sachverständigen, die die Ausübung der Sachverständigentätigkeit grundlos verweigern.

Unter die Z. 3 fällt jede Art der Hinauszögerung der Leistung des Sachverständigen, sei es durch Nichtbeachtung gesetzter Fristen oder gerichtlicher Vorladungen.

Der Abs. 2 stellt eine Pflicht zur Mitteilung durch die Gerichte und die staatsanwaltschaftlichen Behörden an den zur Entziehung berufenen Präsidenten auf, wenn sich in einem bestimmten Verfahren der Verdacht ergibt, daß ein Entziehungstatbestand vorliegt. Dies schließt nicht aus, daß auch andere Personen, etwa eine gesetzliche Interessenvertretung oder eine Sachverständigenvereinigung, den Verdacht des Vorliegens eines Entziehungstatbestands bekanntgeben. Der zur Entziehung berufene Präsident wird hierauf die erforderlichen Erhebungen einzuleiten haben, um festzustellen, ob die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger zu entziehen ist. Er wird sich hierbei besonders der Mittel der §§ 4 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 3 zu bedienen haben.

Zum § 11

Gegen den Bescheid, mit dem die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger entzogen wird — und nur gegen diesen —, steht dem Sachverständigen das Rechts-

mittel der Berufung zu. Wegen des vordringlichen Interesses der Gerichtsbarkeit an Sachverständigen, die über jeden Verdacht erhaben sind, kommt dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zu. Für das Rechtsmittelverfahren gelten — wie für alle Verfahren nach diesem Bundesgesetz — die im AVG 1950 niedergelegten allgemeinen Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens.

Zum § 12

Die Streichung des Sachverständigen aus der Liste ist die notwendige Folge seines Todes, aber im Hinblick auf § 4 Abs. 1 erster Satz auch seiner späteren Eintragung in eine andere Liste, des Erlöschens der Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger und der Entziehung derselben. Sie hat nur deklarative Wirkung.

Zum III. Abschnitt

Allgemein beeideter gerichtlicher Dolmetscher

Zum § 13

Die Begriffe Dolmetscher und Übersetzer entsprechen der Terminologie des § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen. Dort wird für die beiden Fachgebiete ein verschiedener Ausbildungsgang vorgeschrieben.

Für die Zwecke des vorliegenden Gesetzesentwurfs sind der Dolmetscher und der Übersetzer gleichzustellen.

Zum § 14

Die Bestimmungen über den gerichtlichen Sachverständigen sind mit mehreren Ausnahmen und Besonderheiten sinngemäß anzuwenden. Das gilt auch für das Verfahren nach § 6 Abs. 3. Selbstverständlich sind der Nachvollziehbarkeit einer Übersetzung enge Grenzen gesetzt, doch wird auch hier die Stellungnahme des Richters Unzukömmlichkeiten, wie etwa die in der Praxis nicht selten vorkommende stark verkürzte Übersetzung langer Vernehmungen in die deutsche Sprache, aufzuzeigen helfen.

Auf die Eintragungsvoraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft wird verzichtet, um zu gewährleisten, daß für möglichst viele und auch für seltene Fremdsprachen Dolmetscher allgemein beeidet werden können.

Eine mehrjährige Tätigkeit als Dolmetscher für die Eintragung in die Liste zu verlangen, scheint deshalb nicht zweckmäßig, weil auch zahlreiche andere Personen als Gerichtsdolmetscher in Betracht kommen. Auch Personen, die sich die vollständige Kenntnis einer Fremdsprache anderweitig, etwa durch langfristigen Auslandsaufenthalt oder durch Herkunft aus einem anderssprachigen Siedlungsgebiet, erwor-

ben haben, sollen als allgemein beeidete gerichtliche Dolmetscher herangezogen werden können.

Die Anordnung, ein Verzeichnis der Dolmetscher auch dem Bundesministerium für Justiz mitzuteilen, entspricht dem geltenden § 83 Abs. 2 Geo.

Die Eidesformel für den allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetscher entstammt dem § 84 Abs. 2 Geo. Daß auch hier die religiöse Beteuerung entfallen kann, ergibt sich aus dem für sinngemäß anwendbar erklärten § 5 Abs. 1 letzter Satz.

Zum IV. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Zum § 15

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des entworfenen Bundesgesetzes und das Außerkrafttreten der geltenden, die Bestellung der ständig beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher regelnden Vorschriften. Der § 82 Abs. 1 Geo. muß aufrechterhalten werden, weil er regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Dolmetscher im gerichtlichen Verfahren heranzuziehen ist. Das starke Bedürfnis der gerichtlichen Praxis nach der Einrichtung des sogenannten Hausdolmetschers läßt es angezeigt erscheinen, auch den darauf bezüglichen Abs. 2 des § 82 Geo. unberührt zu lassen.

Die Besonderheiten des Kartellrechts lassen es als zweckmäßig scheinen, dieses Rechtsgebiet als geschlossenes Ganzes im Kartellgesetz zu erhalten. Der § 76 des Kartellgesetzes soll daher durch die Neuordnung nicht betroffen werden.

Zum § 16

Für die in den bisher geführten Listen eingetragenen Sachverständigen und Dolmetscher gelten mit dem Inkrafttreten des entworfenen Bundesgesetzes dessen Bestimmungen; um jedoch ihren „wohlerworbenen Rechten als ständig beeidete Sachverständige und Dolmetscher“ keinen Abbruch zu tun, wird der § 6 ausdrücklich für unanwendbar erklärt; die Anwendung des § 10 Abs. 1 Z. 1 ist derart eingeschränkt, daß eingetragenen Sachverständigen nicht wegen erst durch dieses Bundesgesetz geschaffener Ein-

tragungsvoraussetzungen (namentlich der österreichischen Staatsbürgerschaft) die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger entzogen werden müßte. Freilich ist damit in Kauf genommen worden, daß das entworfenen Bundesgesetz nur allmählich in seiner vollen Tragweite wirksam werden wird.

Um jedoch möglichst rasch den Gerichten neue, auf dem letzten Stand befindliche Sachverständigenlisten mitteilen zu können, sollen die in den bisher geführten Listen eingetragenen Sachverständigen und Dolmetscher nur vorläufig als allgemein beeidet im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten, wobei diese Eigenschaft erlischt, wenn sie nicht zum 30. Juni 1975 erklären, in die neuen Listen übertragen werden zu wollen. Die Erklärung hat alle Angaben zu enthalten, die nach § 3 Abs. 3 in die neuen Listen einzutragen und die für die Ausstellung des Ausweises nach § 8 erforderlich sind. Durch die Pflicht zum Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Gerichtshofs I. Instanz, an dessen Präsidenten die Erklärung zu richten ist, wird erreicht, daß auch die in den bisher geführten Listen eingetragenen künftig nur noch in einer Liste aufscheinen.

Die in den bisher geführten Listen eingetragenen Sachverständigen und Dolmetscher sind daher, soweit sie die im Abs. 2 vorgesehene Erklärung abgegeben haben, in die neuen Listen zu übertragen. Diejenigen Sachverständigen, die bisher in den von den Vorstehern der Bezirksgerichte zu führenden Listen eingetragen sind, sind dabei — wie auch nach der geltenden Rechtslage (§ 81 Abs. 4 Geo.) — mit der örtlichen Beschränkung auf den Sprengel dieses Bezirksgerichts zu übertragen. Allen anderen Sachverständigen oder Dolmetschern steht es frei, eine sachliche oder örtliche Beschränkung ihres Wirkungsbereichs herbeizuführen. Für den Bericht der neuen Listen an die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Anlegung der Sachverständigenverzeichnisse gilt der § 7 (§ 14).

Zum § 17

Diese Bestimmung betraut gemäß dem Bundesministerengesetz 1973 den Bundesminister für Justiz mit der Vollziehung des entworfenen Bundesgesetzes.